



BFSB • Peter Hilgers • Bahnstraße 31 • 47661 Issum

**Bundesvereinigung
Fachplaner und Sachverständige für
den vorbeugenden Brandschutz e.V.**

Einschreiben
Herrn
Minister Ernst Pfister
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51
70029 Stuttgart

Vorsitzender Peter Hilgers
Bahnstraße 31 · D – 47661 Issum
Telefon +49 2835 448750
Telefax +49 2835 448752
E-Mail peter.hilgers@bfsb-online.de
Internet www.bfsb-online.de
Bank Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98 · Konto 1 901 552 784
Datum 18.12.2009

Entwurf einer Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen

Sehr geehrter Herr Minister,

die Bundesvereinigung "Fachplaner und Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz e.V." vertritt als Verband die Interessen aller ihr angeschlossenen Mitglieder, u. a. bei den gesetzgebenden Körperschaften.

Leider haben wir als einziger Bundesverband für ausgebildete und geprüfte Fachplaner und Sachverständige des vorbeugenden Brandschutzes zu der o. a. Thematik aus Ihrem Hause keinen Änderungsentwurf zur Stellungnahme erhalten, so dass ich Ihnen erst jetzt, im Übrigen auf Hinweis eines Mitgliedes aus Ihrem Bundesland, antworten kann.

Im Folgenden schildere ich die Auffassung der BFSB zu der o. a. Thematik, die von unserem Justiziar, Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinz Jörg Engels, in Abstimmung mit dem Vorstand erarbeitet wurde:

Die Vorschrift ist evident verfassungswidrig. Sie verstößt gegen Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG und die gleichgerichteten verfassungsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden Württemberg, weil hierdurch ohne Grund einseitig eine akademische Fachrichtung gegenüber allen anderen gleichwertigen Fachrichtungen bevorzugt wird, ohne dass ein sachlicher Grund erkennbar ist.

Im Einzelnen:

- Die in Aussicht genommene Änderung verstößt zunächst gegen den Grundsatz der verfassungsrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit (Art. Abs. 1 Satz 2 GG). Zwar kann die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes – gemeint sind hier einfache Gesetze im formellen Sinne – geregelt werden. Dazu gehört als (formelles) Landesgesetz selbstverständlich auch die Landesbauordnung. Das Bundesverfassungsgericht hat aber bereits schon seit langem entschieden, dass objektive und subjektive Beschränkungen der Berufsfreiheit – um solche handelt es sich hier nämlich – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Ohne hierauf im Einzelnen eingehen zu wollen: es ist nicht erkennbar, weshalb sachlich eine Einschränkung der Zulassung von Sachverständigen mit den beschriebenen Fachrichtungen überhaupt sachgerecht sein kann.
- Die in Aussicht genommene Regelung verstößt aber auch gegen den Schutz des Eigentums (Art. 14 GG). Zwar werden Inhalt und Schranken durch die einfachen Gesetze (im formellen Sinne) bestimmt: es gibt also – jedenfalls nach der im Vordringen begriffenen Auffassung – keinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Eigentumsbegriff; obwohl das heute noch durchaus umstritten ist (vgl. Uschkeit in „Der Bestandsschutz im Bau- und Immissionsschutzrecht, Münster 2007, S. 38 ff.). Aber selbst unter Annahme der einschränkenden Auslegung des Eigentumsbegriffs sind alle vermögenswerten Rechte hiervon betroffen, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf (BVerfG NWE 2006, 1191).

Der Schutz der bisher tätigen Brandschutzsachverständigen im Bundesland Baden-Württemberg ist damit durchaus verfassungsrechtlich geschützt. Bekanntlich werden auch schon jetzt regelmäßig Brandschutzkonzepte in der Weise, wie § 9 E-BauO BW dies jetzt vorsieht, von den Baubehörden gefordert und von bislang zugelassenen Sachverständigen erbracht. Ein einheitliches Berufsbild des Brandschutzsachverständigen (Vorlageberechtigten für den Brandschutznachweis) gibt es bislang nicht. Soweit also in diesem Bereich tätige Gewerbetreibende bislang regelmäßig Brandschutznachweise den jeweiligen Baurechtsbehörden vorgelegt haben, verletzt die in Aussicht genommene Änderung der Vorschrift deren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und damit verfassungsrechtlich verfestigte Eigentumspositionen.

- Die neue Regelung nach dem Entwurf ist auch kontraproduktiv im Hinblick auf die Entwicklung zur Vereinheitlichung europäischer Wirtschaftsverhältnisse: nach § 9 Abs. IV E-LBauO BW sollen „gleichwertige Ausbildungen“ in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat ausreichen. „Gleichwertig“ ist aber nicht mit „gleichartig“ gleichzusetzen: d.h., dass eine akademische Ausbildung in einem anderen Fachbereich in der Europäischen Union – Hochschulstudium – für die Vorlageberechtigung genügen könnte, eine „gleichartige“ deutsche Ausbildung aber nicht. Das kann nicht das wohlverstandene Interesse der Landespolitik sein, Elemente wirtschaftspolitischer Separierung in Landesgesetze zu integrieren, die einer europäischen Integration entgegenstehen können.

Unsere Mitglieder, auch wenn diese nicht Bauingenieur oder Architekt sind, sondern aus anderen Berufszweigen kommen (Quereinsteiger, Maschinenbauer, Umweltingenieure, TGA - Ingenieure, Berufsfeuerwehr) verfügen neben einer qualifizierten Ausbildung ausnahmslos über einschlägige Erfahrung auf diesem Gebiet.

Unsere Forderung ist daher, dass in diesem Kontext eine qualifizierte Weiterbildung (auch bei anerkannten privaten Trägern) als gleichwertig anerkannt wird.

Vor diesem Hintergrund fordere ich im Namen unserer Mitglieder, die Beschränkung der Vorlageberechtigung auf Personen mit Ausbildung in den genannten Fachrichtungen – wofür offensichtlich kein sachlicher Grund erkennbar ist – ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hilgers
Brandassessor